

Drohnenbetrieb neu geregelt

Strengere Auflagen für Piloten

Drohnen eröffnen faszinierende Möglichkeiten von Luftaufnahmen, ihnen wird Potenzial bei der Post- bzw. Paketzustellung zugetraut – und vielen bereitet der Betrieb auch kleiner Geräte einfach nur jede Menge Spaß.

Der Spaß hat allerdings seine Grenzen, wenn er Dritte beeinträchtigt oder Gefahren mit sich bringt. Grund genug für den Gesetzgeber, eine Haftpflichtversicherung für Drohnenpiloten im Paragraph 43 des Luftverkehrsgesetzes vorzusehen. Weil durch die zunehmende Anzahl privat oder gewerblich betriebener Drohnen diese Risiken weiter steigen, hat der Gesetzgeber ergänzende Regelungen erlassen bzw. bestehende überarbeitet.

So muss der Einsatz von Drohnen, die weniger als 5 kg wiegen, grundsätzlich nicht mehr behördlich genehmigt werden. Sind sie jedoch schwerer oder sollen bei Nacht in die Luft steigen, geht es nicht mehr ohne Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde. Aufgehoben wurde allerdings das generelle Verbot, Drohnen außerhalb der Sichtweite zu betreiben.



Verboten ist und bleibt der Drohneneinsatz über Wohngrundstücken, zumindest ab 250 Gramm Gewicht des Fluggerätes oder bei Ausstattung beispielsweise mit Kamera oder Mikrofon. Ebenso unzulässig sind Flughöhen über 100 Meter (Ausnahme: Modellfluggelände oder Kenntnisnachweis des Steuerers) und z.B. über Einsatzorten von Polizei, Feuerwehr oder über Menschenansammlungen sowie in An- und Abflugbereichen von Flughäfen.

Seit dem 1. Oktober 2017 gilt: Drohnen müssen ab einem Gewicht von 250 Gramm mit fest verbundenen, feuerfesten Plaketten oder Aluminiumaufklebern versehen werden, die den Namen und die Anschrift des Besitzers ausweisen.

Der vorgeschriebene Haftpflicht-Versicherungsschutz lässt sich auf zwei Wegen realisieren: Eine spezielle Drohnen-Haftpflichtversicherung ist nötig, wenn die Drohne zu gewerblichen Zwecken eingesetzt wird. Zum anderen bietet oft bereits die Privathaftpflichtversicherung ausreichenden Schutz. Als Pilot versichert sind in diesem Fall aber nur der Versicherungsnehmer sowie mitversicherte Familienangehörige (Ehepartner, Kinder). Außerdem darf sich im Kleingedruckten keine Einschränkung des Versicherungsschutzes finden lassen. Vorsicht: Insbesondere ältere Verträge sehen Schutz nur für »Flugmodelle ohne Motoren« vor, oder sie schließen ihn für Flugmodelle gleich ganz aus.

Vor dem ersten Take off der Drohne sollte also dringend ein Check der Versicherungsbedingungen stehen – Ihr Versicherungsmakler hilft Ihnen gerne dabei.

GRIEBEL
VERSICHERUNGSMAKLER

seit 1924



Liebe Leserinnen und Leser,

unter so manchem diesjährigen Weihnachtsbaum dürfte eine Drohne gelegen haben. Seit Jahren boomt dieses Hobby, für manchen Drohnenpiloten ist es sogar Grundlage eines innovativen Geschäftsmodells. Neue gesetzliche Auflagen und Haftungsfragen haben uns bewogen, das Thema in dieser Ausgabe von informell ausführlich aufzugreifen. Interessantes gibt es auch über Wertsachen im Hausrat zu lesen.

Lesen Sie außerdem, warum der Wegfall des »Regressverzichtsabkommens« für den Versicherungsschutz von Hauseigentümern von Bedeutung ist.

Unsere Gewerbekunden erfahren etwas über den richtigen Versicherungsschutz für Online-Shops; außerdem gibt es Beiträge zum »Insolvenzrisiko Forderungsausfall« und zur Flottenversicherung für den Fuhrpark.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2018!

JÜRGEN GRIEBEL
Ihr Versicherungsmakler

Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Up, up and away

Praktisch in jedem Jahr steigen die Beitragsbemessungsgrenzen an, so auch 2018. Den Durchschnittsverdiener trifft das kaum, wohl aber Gut- und Besserverdiener. Ebenfalls angehoben wird die Versicherungspflichtgrenze, die für den Wechsel aus der gesetzlichen in die private Krankenversicherung von Bedeutung ist.

Ursächlich für die Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen 2018 ist die Einkommensentwicklung in 2016, die bei der Festlegung der Werte für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in die Entscheidung mit einfließt. Im Jahr 2016 stiegen Löhne und Gehälter um rund 2,4 Prozent.

In der Kranken- und Pflegeversicherung erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze von 4.350 Euro (2017) auf 4.425 Euro monatlich (bzw. von 52.200 Euro auf 53.100 Euro jährlich). In der Arbeitslosen- und Rentenversicherung steigen die Grenzen in Westdeutschland um 150 Euro auf 6.500 Euro im Monat, und um 100 Euro auf 5.800 Euro monatlich in den östlichen Bundesländern.



Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommen für die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung jeweils hälftig auf. Abweichend davon tragen in der Krankenversicherung Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur den allgemeinen Beitragssatz (14,6 %) zu gleichen Teilen. Je nach Krankenkasse kommt noch ein nur vom Arbeitnehmer zu zahlender Zusatzbeitrag hinzu. Durchschnittlich liegt dieser Zusatzbeitrag derzeit bei 1,1 Prozent, er wird 2018 voraussichtlich stabil bleiben oder sogar leicht sinken.

Wer aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu einer privaten Kasse wechseln möchte, muss 2018 mehr als 4.950 Euro monatlich oder 59.400 Euro jährlich verdienen. 2017 war für den Wechsel ein monatliches Bruttogehalt von 4.800 Euro ausreichend (57.600 Euro jährlich).

Einbruchstatistik

Dunkle Jahreszeit ist Einbruchzeit

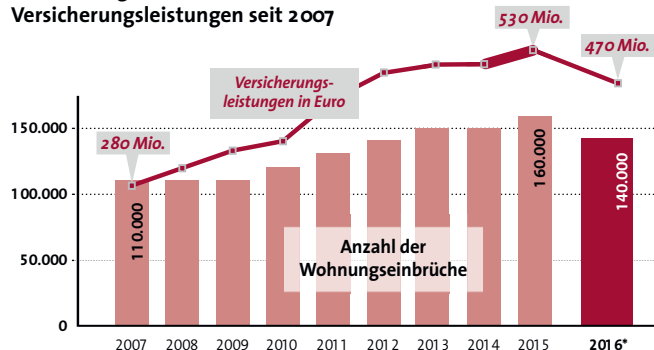
Nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft nehmen Haus- und Wohnungseinbrüche in den Monaten Oktober bis März im Schnitt zu.

Konkret: Von den durchschnittlich 140.000 Einbruchschäden, die von 2002 bis 2015 jährlich an die Versicherer gemeldet wurden, entfielen 40 Prozent auf das Sommerhalbjahr und 60 Prozent auf die dunkle Jahreszeit. Die Zahlen des Verbands weisen für das zurückliegende Jahr, erstmals seit 10 Jahren, einen leichten Rückgang der gemeldeten Einbrüche aus, ebenso verringerten sich die Schadenzahlungen von 530 Millionen (2015) auf 470 Millionen Euro (2016).

Übrigens: Der Staat hilft finanziell bei der Verbesserung des Einbruchschutzes bei Bestandsimmobilien. Wer beispielsweise die Sicherheit von Fenstern und Türen erhöht, kann einen Zuschuss erhalten. Informationen zu Umfang und Voraussetzungen für die Förderung finden sich auf den Internetseiten der KfW (www.kfw.de). Viele nützliche Hinweise für aktiven Einbruchschutz finden sich darüber hinaus auf der Internetseite www.nicht-bei-mir.de.

Quelle: Statistik/Pressemeldung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 24. Oktober 2017

Entwicklung der Einbruchzahlen und der Versicherungsleistungen seit 2007



* vorläufig

Quelle: www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)



Kostensteigerung im Gesundheitswesen

Krankenhausaufenthalt immer teurer

Im Jahr 2016 kostete die stationäre Krankenhausversorgung mit 87,8 Milliarden Euro 4,3 % mehr als im Jahr 2015 (84,2 Mrd. Euro).

Umgerechnet auf rund 19,5 Millionen Patientinnen und Patienten, die 2016 vollstationär im Krankenhaus behandelt wurden, lagen die stationären Krankenhauskosten je Fall bei durchschnittlich 4.497 Euro und damit um 2,7 % höher als im Vorjahr (4.378 Euro).

Die Gesamtkosten der Krankenhäuser beliefen sich im Jahr 2016 auf 101,7 Milliarden Euro (2015: 97,3 Milliarden Euro). Sie setzten sich

im Wesentlichen aus den Personalkosten von 61,1 Milliarden Euro (+ 4,4 % gegenüber 2015), den Sachkosten von 37,9 Milliarden Euro (+ 4,7 %) sowie den Aufwendungen für den Ausbildungsfonds von 1,4 Milliarden Euro (+ 6,3 %) zusammen. Weitere 1,3 Milliarden Euro entfielen auf Steuern, Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie auf Kosten der Ausbildungsstätten.

In den Gesamtkosten waren Ausgaben für nichtstationäre Leistungen (unter anderem Kosten für die Ambulanz sowie für wissenschaftliche Forschung und Lehre) in Höhe von 13,8 Milliarden Euro enthalten.

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Pressemitteilung Nr. 399 vom 10. November 2017

Aufhebung des Regressverzichtsabkommens

Wichtige Änderung in der Feuerversicherung

Die meisten Feuerversicherer waren in der Vergangenheit dem so genannten »Regressverzichtsabkommen« beigetreten. Dieses 1961 in Kraft getretene Abkommen war für die Versicherten unter bestimmten Bedingungen vorteilhaft, lief Ende 2017 allerdings aus. Versicherte – Privatpersonen wie auch Betriebe – sollten nun überprüfen, ob sie auch weiterhin ausreichend versichert sind.

Worum geht es genau?

Wenn Ihr Haus, Ihre Wohnung und das Mobiliar durch ein Feuer zerstört oder unbrauchbar werden, bekommen Sie von Ihrer Feuerversicherung dafür einen finanziellen Ausgleich. Insbesondere ein größerer Brand birgt allerdings immer auch das Risiko, dass die Flammen auf benachbarte Gebäude oder Wohnungen übergreifen und dort ebenfalls erheblichen Schaden anrichten. Für diese Schäden ist dann, sofern vorhanden, die Feuerversicherung des Nachbarn aufgekommen.

Mit dem Regressverzichtsabkommen war zwischen den Feuerversicherern geregelt, dass in Fällen wie diesem der Versicherer des Nachbarn keine Regress- bzw. Schadensersatzansprüche an Sie stellt. Dem Regressverzichtsabkommen lag der Gedanke zu Grunde, dass Sie als Versicherungsnehmer einer Feuerversicherung Ihre finanzielle Entschädigung, die sie als Ausgleich für Ihren eigenen Schaden erhalten haben, nicht im Wege des Rückgriffs seitens eines anderen Feuerversicherers wieder verlieren. Künftig könnte aber genau das passieren.

Welche Lösung gibt es?

Als das Verzichtsabkommen 1961 geschlossen wurde, gab es kaum Möglichkeiten, Haftpflichtversicherungsschutz in risikogerechter Höhe zu realisieren. Heute ist die Situation eine andere: Eine Haftpflichtversicherung mit entsprechender Versicherungssumme abzuschließen, ist in der Regel unproblematisch.

Besitzer eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung benötigen dazu eine Privathaftpflichtversicherung. Wer ein Mehrfamilienhaus besitzt, kann das Risiko über eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung decken. Betriebe schließlich benötigen eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichend hohen Versicherungssumme. Sprechen Sie Ihren Versicherungsmakler an, er prüft für Sie gerne, ob Handlungsbedarf besteht.

Leistungen im Plus

Berufsunfähigkeitsversicherung

Im Jahr 2016 sind die Leistungen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung erneut gestiegen. Insgesamt zahlten die Versicherungen 3,6 Milliarden Euro an ihre Versicherten aus – ein Plus von 160 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr (2015).

Über Berufsunfähigkeitsversicherungen gibt es relativ wenige rechtliche Auseinandersetzungen. So gingen beim Ombudsmann für Versicherungen im Jahr 2015 nur rund 400 Beschwerden ein – bei 4 Millionen Verträgen für selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und 12,9 Millionen Verträgen für Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen. Übrigens: Nur bei knapp sechs Prozent aller Leistungsanträge beauftragten die Versicherer im Jahr 2015 einen Gutachter. Rund 60 Prozent dieser Gutachten stellten eine Berufsunfähigkeit fest und führten damit zu einem Ergebnis zu Gunsten der Versicherten.

Obwohl das Risiko Berufsunfähigkeit praktisch jeden treffen kann, wird dieses Risiko noch immer unterschätzt: Auf die über 42 Millionen Erwerbstätigen in Deutschland kommen lediglich gut 17 Millionen Versicherungsverträge, die Berufsunfähigkeit voll oder teilweise absichern.

Quellen: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV);

Jahresbericht 2016 des Ombudsmann für Versicherungen

Abgabe der Steuererklärung

Fristwahrung vereinfacht

Ein erstes Verfahren beim Finanzgericht Köln hat ergeben, dass die Abgabe einer Steuererklärung selbst dann als fristgerecht anzusehen ist, wenn die Unterlagen außerhalb der Geschäftszeiten und bei einem nicht zuständigen Finanzamt eingereicht wurden.



Sachverhalt: Die Kläger warfen ihre Steuererklärungen für das Jahr 2009 am 31. Dezember 2013 gegen 20.00 Uhr bei einem nicht zuständigen Finanzamt ein. Das zuständige Amt lehnte später eine Veranlagung mit der Begründung ab, die Erklärung erst 2014 erhalten zu haben. Der Antrag auf Durchführung einer Veranlagung sei erst nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist und damit verspätet gestellt worden.

Der 1. Senat des Finanzgerichts folgte der Argumentation der Behörde nicht und begründete seine Entscheidung damit, dass es keine gesetzliche Vorschrift gebe, nach der ein Veranlagungsantrag beim zuständigen Finanzamt eingehen müsse. Auch könne die Finanzverwaltung einem steuerlich unberatenern Bürger nicht die Unzuständigkeit eines Finanzamts vorhalten, wenn sie selbst nach außen als einheitliche Verwaltung auftrete. Schließlich gehe auch der Einwurf der Erklärungen außerhalb der üblichen Bürozeiten nicht zu Lasten der Kläger, denn es gebe einen »generellen Empfangs- bzw. Zugangswillen«.

Das beklagte Finanzamt hat die zugelassenen Revisionen eingelegt. Die Verfahren werden beim Bundesfinanzhof in München unter den Aktenzeichen VI R 37/17 und VI R 38/17 geführt.

Quelle: Pressemitteilung des Finanzgerichts Köln vom 16. Oktober 2017

Kfz-Versicherung

Kriminelle knacken täglich 340 Autos

Autoknacker haben im vergangenen Jahr über 18.000 kaskoversicherte Pkw gestohlen, in weiteren knapp 106.000 Fällen stahlen sie Autoteile wie Airbags, Bordcomputer oder Dachgepäckträger. Insgesamt verursachten Kriminelle dadurch einen wirtschaftlichen Schaden in Höhe von knapp 520 Millionen Euro, wie aus der aktuellen Schadenstatistik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hervorgeht.

Obwohl die Zahl der Fälle um rund 8 Prozent sank, blieb die Schadenssumme im Vergleich zum Vorjahr stabil. Grund sind höhere Entschädigungen: Ein gestohlener Pkw kostete die Kfz-Versicherer im Durchschnitt 16.400 Euro (+5%), für den Diebstahl elektronischer Bauteile zahlten die Versicherer im Schnitt über 4.100 Euro und damit fast 500 Euro mehr als im Vorjahr (+13%).

Kaskoversicherte werden entschädigt

Wenn Diebe das ganze Auto oder fest im Auto eingebaute bzw. fest mit dem Auto verbundene Teile stehlen (z.B. Stereo-Anlage, Dachgepäckträger), zahlt die Teilkaskoversicherung. Auch eine beim Diebstahl eingeschlagene Autoscheibe wird ersetzt. Weil die Teilkasko in der Vollkaskoversicherung inbegriffen ist, erhalten auch Vollkaskoversicherte eine Entschädigung. Auf den persönlichen Schadenfreiheitsrabatt haben diese Fälle keinen Einfluss.

Quelle: Pressemeldung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft vom 8. November 2017

Wertsachen sicher aufbewahren

Eine sichere Bank

Bargeld, Schmuck, Verträge, wichtige persönliche Dokumente oder Kunstgegenstände wollen sicher verwahrt sein. Ob aus geschäftlichen Gründen, als Ergebnis üppigen Wohlstands oder aus reiner Vorsicht: Tresore, Safes und Panzerschränke erfreuen sich solider Nachfrage.



Vermutlich auch deshalb mausert sich die Bereitstellung gut gesicherter, professioneller Schließfachanlagen zu einem offenbar lukrativen Geschäftsmodell einiger Firmen, die damit sogar in Konkurrenz zu den Schließfachangeboten der Banken treten. Soll allerdings auf den Tresorinhalt jederzeit zugegriffen werden können, führt an einem entsprechenden Wertsicherungsschrank in Reichweite kein Weg vorbei.

Für den privaten Bereich gilt: Grundsätzlich bietet schon eine Hausratversicherung in gewissem Umfang finanziellen Ausgleich, wenn Bargeld (i.d.R. bis 1.500 Euro), Urkunden und Wertpapiere (bis ca. 3.000 Euro) oder Schmuck (bis etwa 20.000 Euro) bei einem Einbruchdiebstahl entwendet werden. Je nach Versicherer sind höhere Grenzen möglich, beispielsweise gegen einen höheren Beitrag oder eben durch den – fach- und sachgerechten – Einbau eines Tresors.

Safe ist jedoch nicht gleich Safe: Für praktisch jeden Zweck gibt es Angebote. Daher hilft es, zunächst genau festzulegen, was bzw. welche Gegenstände bis zu welchem Wert gesichert werden sollen. Weiterhin muss bestimmt werden, welchen Einbruchwiderstandsgrad der Safe aufweisen muss. Es gilt: Je widerstandsfähiger, desto teurer.

Wer nicht allein auf die Zähigkeit von Spezialstahl bauen möchte, sondern zusätzlich auch auf angemessenen Versicherungsschutz Wert legt, der sollte sich rechtzeitig bei seinem Versicherer oder bei seinem Versicherungsmakler informieren. Denn in der Regel gibt es Mindestanforderungen, die an einen Tresor und den Einbau gestellt werden, ohne deren Erfüllung der Versicherungsschutz erst gar nicht zu Stande kommt. In Frage kommt beispielsweise der kombinierte Einbau von Tresor und Einbruchmeldeanlage.

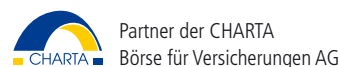
Impressum / Herausgeber

H. Griebel & Co. GmbH
Versicherungsmakler
Bismarckallee 51 | 22926 Ahrensburg

Telefon: 04102-897070
Telefax: 04102-8970717
E-Mail: info@griebel.de
Internet: www.griebel.de
Geschäftsführer: Jürgen Griebel

Registergericht: Amtsgericht Lübeck
Registernummer: HRB 3203 AH

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Jürgen Griebel | Bismarckallee 51 | 22926 Ahrensburg



Erlaubnis nach § 34c Abs.1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Stadt Ahrensburg | Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg
www.ahrensburg.de

Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck
www.ihk-schleswig-holstein.de

Berufsbezeichnung:
Versicherungsmakler – Statusangabe wie im Versicherungsvermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufliche Regelung:
§ 34d Gewerbeordnung, § 34f Gewerbeordnung,
§§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung.
Die beruflichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Redaktion:

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand:
Lars Widany (Vors.), Versicherungskaufmann
Michael Franke, Versicherungskaufmann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Boomender Onlinehandel

Versicherungsschutz für den Online-Shop

Onlineshopping ist bequem – für die Käufer, die von der Couch aus Produkte im Preis vergleichen und zu jeder Tages- und Nachtzeit bestellen können. Aber auch für Händler kann diese Vertriebsform, aus vergleichbaren Gründen, interessant sein. Der gut organisierte Verbraucherschutz in Deutschland hilft den Kunden, doch wie sieht es mit »Risiken und Nebenwirkungen« für die Händler aus?



Die deutlichen Kostenvorteile, mehr oder weniger an den Kunden weitergegeben, sind häufig ins Feld geführte Argumente des Handels für die Geschäftsabwicklung per Internet. Lager und Vertriebslogistik sind dennoch häufig nötig, auf repräsentative Geschäftsräume beispielsweise kann aber meist verzichtet werden. Gerade für Gründer bietet der Onlinehandel oft beste Voraussetzungen, Produkte in den Markt zu bringen.

Egal, ob der Online-Shop in die eigene Website eingebettet ist oder über die bekannten Plattformen abgewickelt wird: Gewerblicher Onlinehandel ist nicht ohne Risiken. Versandte Ware kann verloren gehen, Rücksendungen können beschädigt und damit unverkäuflich werden, oder durch einen Hack der Website werden Kundendaten gestohlen. Auch Schadenersatzansprüche von Kunden sind im Bereich des Möglichen, wenn ihnen, trotz richtiger Handhabung des Produkts, durch eine zugesicherte Eigenschaft oder durch Bestandteile etwas passiert. Risiken können sich weiterhin beispielsweise aus Urheberrechtsverletzungen oder Verstößen gegen Lizensierungen ergeben. Es braucht nur wenig Phantasie, um sich weitere mögliche Risiken auszumalen.

Immerhin: Eine Reihe von Versicherern bietet Versicherungsschutz, sei es in Form von Starter-Paketen oder maßgeschneidert für das individuelle Business-Modell. Zu den wesentlichen Versicherungsbausteinen gehören fraglos die Betriebshaftpflichtversicherung und Versicherungen für Fälle von Produkthaftung. Sehr sinnvoll kann Versicherungsschutz gegen Cyber-Risiken bzw. Datendiebstahl sein, sofern vorhanden auch Versicherungsschutz für das Büro samt Inventar und Warenbestände im Lager.

Versicherungsschutz kostet Geld, das sich im ersten Schadensfall jedoch schnell als beste Investition überhaupt erweisen kann. Die finanzielle Belastung sollte dennoch so niedrig wie möglich ausfallen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind eine genaue Analyse der Risiken und eine gute Beratung durch einen Versicherungsmakler sinnvoll.



Police für den Fuhrpark

Flotte versichert

Ob mobiler Pflegedienst, Pizza-Lieferservice oder Handwerk: In vielen Betrieben geht es meist nicht ohne einen Fuhrpark von mehreren, oft sehr unterschiedlichen Fahrzeugen. Selbstverständlich ist entsprechender Versicherungsschutz nötig. Ihn Preis-/Leistungs-optimiert zu organisieren ist aufwändig – und manchmal eine Kunst für sich.

Während große Firmen sich einen Mitarbeiter oder gar eine Abteilung eigens für das Fuhrparkmanagement leisten, müssen kleine und mittlere Betriebe diese Aufgabe häufig ohne solche Spezialisten meistern. Eine gute Lösung ist die Kfz-Flottenversicherung, mit der der gesamte Fuhrpark eines Betriebes versichert werden kann. Über einen Rahmenvertrag werden sämtliche Fahrzeuge und Fahrer erfasst und – mindestens – haftpflichtversichert, so dass aufwändige Einzelverträge entfallen können. Umfassenderer Versicherungsschutz, z.B. Teil- bzw. Vollkasko-, Insassen- oder Umweltschadenhaftpflichtversicherungen, sind gegen Mehrbeitrag möglich.

Die Flottenversicherung springt in der Regel auch dann ein, wenn es zwischen Fahrzeugen desselben Unternehmens mal kracht – egal, ob es dazu auf dem Betriebsgelände oder im öffentlichen Verkehrsraum kommt. Ersetzt werden die Schäden an den Fahrzeugen und, sofern vereinbart, werden Leistungen aus dem Insassenunfallschutz erbracht.

Voraussetzung für den Abschluss einer Flottenversicherung ist die Versicherung einer Mindestzahl von Fahrzeugen. Marktüblich sollen es zwischen 3 (»Kleinflottenversicherung«) und 10 Fahrzeugen sein. Für alle versicherten Fahrzeuge wird ein einheitlicher Beitragssatz vereinbart. Zusätzlich angeschaffte Fahrzeuge können üblicherweise zu den verhandelten Konditionen und Bedingungen mit versichert werden.

Schlechte Zahlungsmoral häufige Ursache

Insolvenzrisiko Forderungsausfall

Forderungsausfälle sind für Unternehmen regelmäßig ein echtes Problem, insbesondere für kleine und mittlere Firmen mit geringer Liquidität. Im Jahr 2016 mussten in Deutschland insgesamt knapp 22.000 Unternehmen Insolvenz anmelden.



Selbst eine stabile Konjunktur ist bei weitem kein Garant dafür, dass wirtschaftliche Schief lagen bei Betrieben ausbleiben. Falsche unternehmerische Entscheidungen sind dabei nur eine Seite der Medaille. Die andere zeigt sich, wenn Kunden ihre Lieferungen oder Leistungen nicht fristgerecht begleichen. Viele Betriebe trifft das besonders hart, wenn sich in der Folge sogleich Liquiditätsengpässe ergeben. Diese können dazu führen, dass das Unternehmen eigenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen oder Löhne nicht zahlen kann.

Vorwürfe generell mangelnder Zahlungsmoral von Auftraggebern stehen immer wieder im Raum, nicht selten sind sie auch an große Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber adressiert. Vom Zahlungsausfall betroffenen Betriebe können die sich ergebenden finanziellen Engpässe meist nicht kurzerhand durch neue Aufträge abfedern: Sei es, dass potentielle Auftraggeber zunächst akquiriert und die Leistungen erst erbracht bzw. vorfinanziert werden müssen, sei es, dass die neuen Aufträge vom Volumen her nicht ausreichen.

Betriebe, die bei ihren Auftraggebern Vorkasse nicht durchsetzen (können) und im großen Stil Leistungen auf Rechnung erbringen (müssen), können dem Risiko Zahlungsausfall mit dem Abschluss einer Warenkreditversicherung einen wirksamen Schutz entgegensetzen und so ihre Liquidität sichern. Vorteil der Warenkreditversicherung: In der Regel unterstützt sie auch bei der Bonitätsprüfung von Auftraggebern und leistet in vielen Fällen bereits bei Zahlungsverzug.

BGH-Urteil

Riester-Vermögen pfändungssicher

Die staatliche Förderung von Riester-Verträgen schützt vor Pfändung bei Überschuldung bzw. Privatsolvenz – vorausgesetzt, dass tatsächlich staatliche Zulagen geflossen sind und die Altersvorsorgebeiträge nicht oberhalb des Höchstbeitrags lagen. Verträge, die dieser Gestaltung entsprechen, können nicht übertragen bzw. gepfändet werden, so der Bundesgerichtshof in seiner Begründung (Az.: 2017 – IX ZR 21/17).



Riester-Rentnern bringt diese Entscheidung die Sicherheit, dass das als Altersvorsorge gedachte und mit staatlicher Unterstützung aufgebaute Kapital unter besonderem Schutz steht – selbst in einer anhaltenden finanziellen Notlage. Das Urteil verdeutlicht aber auch, wie wichtig der Zulagenantrag ist: Ohne den Antrag verzichten Sparer nicht nur auf die Riester-Förderung, sondern sie gefährden auch den Pfändungsschutz. Empfehlenswert ist die Vereinbarung eines so genannten Dauerzulagenantrags mit dem Riester-Vertragspartner. Diese Vollmacht ermächtigt den Riester-Anbieter, die Riester-Förderung jedes Jahr automatisch bei der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen.

Damit stets die Höhe der Förderung „stimmt“, sollten Riester-Rentner ihren Anbieter immer dann informieren, wenn sich Änderungen ergeben, z.B. bei der Anzahl der Kinder, beim Familienstand, dem Einkommen oder dem beruflichen Status.

Quelle: Pressemeldung des Bundesgerichtshofs Nr. 180/2017 vom 16. November 2017

Klare Gesetzeslage für Anbieter von Hotspots

WLAN-Gesetz passiert den Bundesrat



Der Bundesrat hat am 22. September 2017 Änderungen am Telemediengesetz zugestimmt, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie federführend für die Bundesregierung erarbeitet wurde. Die gesetzlichen Neuerungen traten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Es ist für WLAN-Betreiber nun einfacher und risikoloser, öffentliche WLAN-Hotspots anzubieten – rechtssicher und ohne Zugangsbeschränkungen.

Zuvor trugen Anbieter von WLAN-Hotspots das Risiko, kostenpflichtig abgemahnt zu werden, falls Nutzer illegale Inhalte aus dem Internet abrufen. Nun ist es nicht mehr erforderlich, das WLAN zu verschlüsseln oder eine Vorschaltseite einzurichten. Ebenfalls entfällt die Überprüfung der Identität der WLAN-Nutzer. Allerdings stellt die Neuregelung keinen Freibrief aus: Geistiges Eigentum bleibt weiterhin geschützt. Ein Rechteinhaber kann zum Beispiel verlangen, dass der WLAN-Betreiber einzelne konkret benannte Internetseiten sperrt, wenn ein Nutzer über diese Seite bereits urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal verbreitet hat und diese Rechtsverletzung nur über eine Sperrung abgestellt werden kann. Vor- und außergerichtliche Kosten dürfen dem WLAN-Betreiber dafür allerdings nicht in Rechnung gestellt werden. Mit dem neuen WLAN-Gesetz soll so eine Balance zwischen den Interessen der verschiedenen Akteure hergestellt werden.

Quelle: Pressemeldung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22. September 2017